Beilage

Prüfung der Anregungen und Erlass der Bebauungsplan-Satzung Nr. 4256 Teil A für ein Gebiet nördlich der verlängerten Forchheimer Straße, südlich des geplanten Wetzendorfer Landgrabens, westlich der Waldemar-Klink-Straße und östlich der Fl. Nrn. 650 und 632, je Gemarkung Wetzendorf

Beschluss

des Stadtplanungsausschusses vom 10.11.2005 öffentlicher Teil

Einstimmig beschlossen

I. 1. Der Stadtplanungsausschuss prüft die Anregungen des Anwohners der Waldemar-Klink-Straße mit folgendem Ergebnis:

Der Anregung, dass in der Waldemar-Klink-Straße und westlich angrenzend 1997 nur eine Bebauung mit 1+D Vollgeschossen zulässig war, bzw. in Aussicht gestellt wurde, kann nicht gefolgt werden. Auch in der Waldemar-Klink-Straße ist die Zahl der Vollgeschosse im Bebauungsplan Nr. 4195 mit II+D, im nördlichen Bereich sogar mit III+D festgesetzt. Der Bebauungsplan Nr. 4195 ist seit 23.10.1996 rechtskräftig. Auch der Rahmenplan zum Bebauungsplan Nr. 4256 sah damals bereits eine Bebauung mit II+D Vollgeschossen vor. Diese Festsetzung wurde aus rechtlichen Gründen durch die Festsetzung von III-Vollgeschossen ersetzt. Durch die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften im Bebauungsplan 4256 Teil A ist sichergestellt, dass das oberste der drei Vollgeschosse als Dach- oder als zurückversetztes Terrassengeschoss ausgebildet wird. Demnach sind die Festsetzungen in beiden Bebauungsplänen nahezu gleichwertig und es ist keine Benachteiligung gegeben. Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ist § 9 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 16 Baunutzungsverordnung.

2. Der Stadtplanungsausschuss beschließt den Bebauungsplan Nr. 4256 Teil A vom 07.07.2005 mit letzter Änderung vom 11.10.2005 gemäß § 10 Abs.1 BauGB als Satzung.

II. Referat VI/Stpl

Der Vorsitzende: gez. Dr. Maly

Der Referent: gez. Baumann

Die Schriftführerin: gez. Reuter